

**Gemeinderat von Zürich**

22.05.02

**Interpellation**

von Walter Angst (AL)

**Kooperation der Stadtpolizei im Verfahren gegen Polizeibeamte**

Die Untersuchung im Fall Diren C. ist von der Bezirksanwaltschaft vor kurzem eingestellt worden. Diren C. hat bei einem Einsatz von Gummigeschossen durch die Stadtpolizei Zürich an der Weinbergstrasse ein Auge verloren und darauf Anzeige gegen den unbekanntem Beamten/die unbekanntem Beamtin der Stadtpolizei erhoben. Obwohl in einem Artikel der Zeitung 20Minuten über die fatale Augenverletzung informiert worden ist, hat die Stadtpolizei Zürich dieses „ausserordentliche Ereignis“ anlässlich von Einsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst keiner „Nachbereitung“ unterzogen. Noch nach Einleitung der Untersuchung durch die Bezirksanwaltschaft ist der Vorfall vom Stadtrat nicht zur Kenntnis genommen worden. Dies geht aus der Antwort auf die der Interpellation Schoch (GR Nr. 2001/269) hervor. Der zuständige Bezirksanwalt hält in einem Schreiben an die Anwältin des Geschädigten fest, dass die „Polizisten, die Gummischrot einsetzen, nicht bekannt“ seien, weil die Stadtpolizei „zu Beginn eines Einsatzes nirgends (schriftlich) festgehalten“ habe, „wer entsprechend ausgerüstet“ sei. Weil der Kreis der potentiellen Schützen nicht eingegrenzt werden konnte, hat die Bezirksanwaltschaft das Verfahren ohne weitere Untersuchungshandlungen und ohne Befragung der beteiligten Polizisten eingestellt.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Trifft es zu, dass die Bewaffnung der im unfriedlichen Ordnungsdienst eingesetzten Beamten von der Stadtpolizei nicht schriftlich festgehalten wird?
2. Ist es richtig, dass der Einsatz vor dem türkischen Konsulat an der Weinbergstrasse im Dezember 2000 keiner Nachbereitung unterzogen worden ist?
3. Wieso ist auf diese Nachbereitung verzichtet worden? Welche Regeln gelten für solche Nachbereitungen?
4. Wann hat die Stadtpolizei erfahren, dass während der kurzen Auseinandersetzung vor dem türkischen Konsulat eine Person eine Augenverletzung davongetragen hat, die von einem Gummigeschoss herrühren kann? Wie hat die Stadtpolizei auf diese Information reagiert?
5. Wertet die Stadtpolizei die einschlägigen Presseerzeugnisse nach Einsätzen im unfriedlichen Ordnungsdienst aus? Welche Massnahmen werden ergriffen, wenn es Hinweise auf Verletzungen gibt?
6. Welche Vorkehrungen haben die Stadtpolizei und das Polizeidepartement getroffen, um den Kreis der potentiellen Schützen einzugrenzen? Welche anderen Vorkehrungen wurden getroffen, um zu klären, ob Beamte der Stadtpolizei falsch gehandelt haben?
7. Wie kann das beim Einsatz des sogenannten „Gummischrots“ bestehende Gefährdungspotential richtig eingeschätzt werden, wenn bei Verletzungen wie im Fall von Diren C. nicht eruiert werden kann, wie die fatalen Ereignisse verliefen?
8. Welche Vorkehrungen trifft der Stadtrat, dass künftig Strafuntersuchungen gegen Angehörige der Stadtpolizei nicht mehr eingestellt werden müssen, weil der Kreis der in Frage kommenden Beschuldigten nicht eingegrenzt werden kann?

